

Hohenems erkaufte worden. Weil diese jedoch unter kaiserlicher Verwaltung standen, wurde die Gültigkeit solcher Verkäufe bestritten und die Gemeinden zur Herausgabe der betreffenden Güter angehalten, wobei ihnen wegen des Rauffchillings der Regreß an den Grafen Jakob Hannibal vorbehalten bleiben sollte. Der Kaiser aber bestimmte das Jahr 1699 als das Normaljahr für solche Käufe; was vor demselben erkaufte worden, sollte im Besitze der Käufer bleiben, alles andere aber gegen Vergütung des Rauffchillings herausgegeben werden. So endete dieser Streit.

Ein Ausschuß der Landschaft Eschnerberg, welcher mit einem Ausschuß der Landschaft Baduz die Abschaffung der Schultheiße und die Wiederherstellung der alten Verfassung bei der kaiserlichen Kommission bewirken wollte, konnte keine weitere Aenderung in der Lage der Dinge hervorbringen, weil die genannte Kommission nicht dazu bevollmächtigt war.

7. Fortdauer der Anstände. Zugeständnisse.

Zu den bisherigen Neuerungen kam eine andere. Sie betraf das Kreiskontingent und die Schloßmannschaft. Das erstere bestand in Kriegszeiten aus acht Mann und in Friedenszeiten aus fünf. Die Landschaft mußte es unterhalten, sowie alle Anlagen an den schwäbischen Kreis und an das Reich bestreiten. Nun sollte eine beständige Schloßkompagnie aufgestellt und jene acht Mann dazu gestoßen werden, zu deren Unterhalt die Landschaft jährlich 982½ fl. beitragen sollte. Die Landschaft weigerte sich dessen; sie wollte auch in dieser Hinsicht beim Herkommen bleiben und die Verpflegung und Ausrüstung ihres Kontingents selber besorgen. Sie wandte sich deshalb und wegen Aufschub in Bezahlung der Kreisanlagen an den Fürstbischof von Konstanz. Aber der Fürst Josef hatte in dieser Angelegenheit ebenfalls an denselben geschrieben und vorgeschlagen, wie das bisherige Verfahren, da die Landammänner die Gelder an die Kreiskasse abführten und dafür quittiert wurden, ein Mißbrauch und eine Anmaßung landesherrlicher Rechte sei, weil das Recht, Abgaben auszusprechen und darüber zu verfügen, allein den Reichs- und Kreisständen zustehe.

Die Landschaft brachte in dieser Hinsicht sowie in bezug auf die übrigen alten Herkommen wiederholt ihre Bitten und Beschwerden an den Landesfürsten. Vorzüglich beklagte sie sich über Christoph Harprecht, „der sie mit unmenschlichen Verleumdungen angefallen und sie auf Marktplätzen in der Nachbarschaft gleichsam als ehr- und treulose Leute bei Trommel-